

19. Mai 2015

1. Änderungssatzung vom

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberweid vom 23.04.2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und der geltenden Friedhofssatzung der Gemeinde Oberweid folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberweid beschlossen.

§ 1

§ 5, lautet wie folgt neu:

Für die Benutzung der Aussegnungshalle wird folgende Gebühr erhoben: 30,00 Euro

§ 2

§ 6, lautet wie folgt neu:

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab | 640,00 Euro |
| b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren,
eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht | 40,00 Euro |

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 425,00 Euro |
| b) in einer Reihengrabstätte | 425,00 Euro |
| c) in einer Rasenurnenreihengrabstätte (ohne Namenstafel) | 740,00 Euro |

§ 3

§ 7, lautet wie folgt neu:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit werden folgen Gebühren pro Jahr der Verlängerung erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) einer Reihengrabstätte | 15,00 Euro |
| b) einer Urnen- / Rasenurnenreihengrabstätte | 20,00 Euro |

§ 4

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberweid, den **19. Mai 2015**


Groß
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Oberweid

vom **23. April 2008**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberweid vom 23.04.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid in seiner Sitzung am 28.02.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberweid vom 23.04.2008 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/ gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Abstellen des Sarges am Tage der Beisetzung	20,00 Euro
b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	10,00 Euro
c) Für jeden weiteren Tag	2,00 Euro

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab

150,00 Euro
(5,00 Euro pro Jahr)

- b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht
1. in einem Reihengrab 40,00 Euro

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- in einer Urnenreihengrabstätte 75,00 Euro
in einer Reihengrabstätte 75,00 Euro

(3) Bei der Beisetzung einer Leiche, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren dauerhaften Wohnsitz nicht in der Gemeinde Oberweid hatte

- a) in einem Reihengrab 200,00 Euro
b) in einem Urnengrab 125,00 Euro

§ 7

Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit ist nicht möglich.

§ 8

Gebührensschuldner

Schuldner der Grabstätte für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.1993 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Oberweid, den **23. April 2008**


Groß
Bürgermeister

